

ZH_OBERGERICHT UE250185 vom 14. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250185

FR: ZH_OBERGERICHT UE250185 du 14 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250185 del 14 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Am 5. April 2024 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Straf- anzeige gegen Unbekannt (Urk. 12/1 S. 1). Am 12. August 2024 verfügte die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Sistierung der Strafuntersuchung betreffend Körperverletzung (Urk. 12/9). Die hiergegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde hiess die III. Strafkam- mer mit Beschluss vom 14. November 2024 gut, hob die angefochtene Sistie- rungsverfügung auf und wies die Sache an die Staatsanwaltschaft zurück, mit der Begründung, die Staatsanwaltschaft habe entweder darzulegen, welche Ermitt- lungsansätze zur Eruiierung der unbekanntes Täterschaft sie in naher Zukunft noch erwarte, und in der Konsequenz eine periodische Überprüfung der sistierten Strafuntersuchung vorzusehen oder das Strafverfahren zum Abschluss zu bringen (Urk. 12/14). Der Beschwerdeführer erhob daraufhin Beschwerde beim Bundes- gericht; mit Urteil vom 4. Februar 2025 trat das Bundesgericht auf die Be- schwerde nicht ein (Urk. 12/16). Am 28. April 2025 verfügte die Staatsanwalt- schaft die Einstellung der Strafuntersuchung (Urk. 5).

E. 2

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen den Tatbestand anzupassen (Schwere Körperverletzung, ggf. wei- tere).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen die unbekanntes Täterschaft (zusätzlich) von Amtes wegen zu ermit- teln.

E. 3.1

Die Staatsanwaltschaft begründete die Einstellung der Strafuntersuchung zusammengefasst damit, dass sich aus den polizeilichen Ermittlungen, den Aus- sagen des Beschwerdeführers und seinen Angaben in seiner Eingabe vom 9. März 2025 keine zielführenden Hinweise auf die unbekanntes Täterschaft ent- nehmen liessen. Es seien auch keine weiteren Ermittlungsansätze vorhanden, um die unbekanntes Täterschaft zu identifizieren (Urk. 5).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wendet in seiner 19-seitigen Beschwerdeschrift zu- sammengefasst dagegen ein, dass durchaus Ermittlungsansätze vorhanden seien, insbesondere wenn das Vorgehen der unbekanntes Täterschaft unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung oder allfällige weitere Tatbestände subsumiert würde (Urk. 2).

E. 4

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen die Ermittlungsbemühungen auszudehnen bzw. wie in meiner Beschwerde vom 22.08.2024 und 20.12.2024 dargelegt (bspw. Mobilfunk und Video Auswertung).

- 3 -

E. 4.1

Es ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass keine weiteren Ermittlungsansätze ersichtlich sind, um die unbekannt Taterschaft zu identifizieren. Die

- 7 - vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift vorgebrachten Einwendungen vermögen hieran – wie sogleich aufzuzeigen ist – nichts zu ändern.

E. 4.2

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers reicht seine Täterbeschreibung für die Identifizierung der unbekannt Taterschaft nicht aus. Aus seiner polizeilichen Befragung konnten keine Informationen gewonnen werden, mit welchen diese identifiziert werden könnte. Seine Umschreibung des unbekannt Täters war vage und wies keine markanten wiedererkennbaren Merkmale auf (Urk. 12/8 S. 2 F/A 6 f.). Der Beschwerdeführer war sich anlässlich der Befragung bzw. in seiner Strafanzeige gemäss seinen Ausführungen nicht einmal zu 100% sicher, ob der Täter männlich ist (Urk. 12/8 S. 2 F/A 6 "tendenziell männlich"; Urk. 12/1, im Anhang "ich glaube männlich"). Dass er nunmehr geltend macht, mit seiner Aussage "ich glaube männlich" eine "wohl männliche Person mit androgynem Erscheinungsbild" gemeint zu haben (Urk. 2 S. 4 N 1.2.2), vermag an der für eine Identifizierung unzureichenden Täterbeschreibung nichts zu ändern. Auch die in der Beschwerdeschrift vorgenommene Beschreibung des Täters enthält keine Informationen, die der Identifizierung der Taterschaft dienen könnten, sind diese doch nach wie vor vage gehalten und hielt der Beschwerdeführer selbst bezüglich seiner vagen Äusserungen fest, dass die Angaben bezüglich Grösse, Körperbau, Haarfarbe etc. mit einer "gewissen Unsicherheit" behaftet seien (Urk. 2 S. 4 N 1.2.2). Die Anfertigung eines Phantombildes (Urk. 2 S. 17 N 3.8.3.2), wie es der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorschlägt, wäre dementsprechend nicht erfolgsversprechend. Die von ihm angeführte Ähnlichkeit des Erscheinungsbildes des Täters mit einem früheren Schulfreund (Urk. 2 S. 5 N 1.2.2) vermag hieran nichts zu ändern.

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft hielt des Weiteren – wie bereits in der Sistierungsverfügung – erneut zutreffend fest (Urk. 5 S. 1 f.), dass die Videoüberwachung des B._____ keine Hinweise zur Taterschaft erbringen konnte bzw. kann. So gab die Zentrale der SBB Transportpolizei auf entsprechende Anfrage der Stadtpolizei an, dass am 4. April 2024 am B._____ keine Videodaten gesichert worden seien. Aufgrund der Speicherfrist von 120 Stunden seien diese Daten nun nicht mehr erhältlich (Urk. 12/3 S. 2). Auch hatte die SBB dem Beschwerdeführer selbst bereits

- 8 - mitgeteilt, dass der Tatortbereich (Sektor E und Personenunterführung) nicht videoüberwacht sei (Urk. 12/7). Es besteht demnach – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 16 N 3.8.3.1) – keine Veranlassung, erneut zu überprüfen, ob Videoaufnahmen existieren. Was Kameras allfälliger Bankomaten und ein- oder durchfahrender Züge anbelangt (Urk. 2 S. 13 N 3.4), so ist nicht davon auszugehen, dass zum heutigen Zeitpunkt, d.h. über ein Jahr nach der Tat, allfällige Videoaufzeichnungen

hierzu noch vorliegen. Diese werden aus daten- schutzrechtlichen Gründen nur für kurze Zeit gesichert. Ohnehin lieferte der Be- schwerdeführer – wie bereits erwogen und entgegen seiner Ansicht (Urk. 2 S. 12 N 3.4) – keine genaue Beschreibung des Täters, geschweige denn von dessen Kleidung, weshalb denn auch eine gezielte Sichtung des Videomaterials durch die Strafverfolgungsbehörde nicht möglich gewesen wäre. Ausserdem ist nicht einmal bekannt, ob der unbekannte Täter überhaupt einen Bankomaten aufgesucht hatte bzw. brachte der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahme nicht vor, dass zum Tatzeitpunkt in unmittelbarer Nähe ein Zug ein- bzw. durchgefahren war.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer stellte sich ferner bereits im Rahmen seiner polizeili- chen Befragung auf den Standpunkt, dass die Täterschaft wohl mittels Auswer- tung der Handydaten eruiert werden könnte (Urk. 12/8 S. 3 F/A 25 f.). Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens machte er geltend, dass die Mobilfunkdaten herangezogen werden könnten, um den Täter zu eruieren (Urk. 2 S. 13 N 3.4). Damit beantragt er sinngemäss die Durchführung eines Antennensuchlaufs. Eine solche umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommu- nikationsversuche und Netzzugänge, welche über eine bestimmte Mobilfunkzelle beziehungsweise über einen bestimmten öffentlichen WLAN-Zugang während ei- nes Zeitraumes von ein bis zu zwei Stunden stattgefunden haben (Art. 66 Abs. 1 VÜPF). Ein solcher Antennensuchlauf ist jedoch lediglich sechs Monate rückwir- kend möglich (Art. 273 Abs. 3 StPO). Selbst wenn die Sechsmonatsfrist noch nicht abgelaufen gewesen wäre, käme im Übrigen ein Antennensuchlauf nicht in Betracht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Antennensuchlauf ist streng. Voraussetzung ist im Rahmen einer Rasterfahndung gegen Unbekannt das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts eines Verbrechens. Zudem müssen bei noch unbekannter Täterschaft die Gesuchten grundsätzlich individualisierbar

- 9 - sein, und die angepeilte verdächtige Schnittmenge der abgeglichenen Verkehrs- und Rechnungsdaten muss voraussichtlich klein sein (BGE 137 IV 340 E. 6.1). Wie bei einem Antennensuchlauf am B._____ an einem Nachmittag wochentags eine kleine Schnittmenge der Daten hätte resultieren sollen, ist schlichtweg nicht ersichtlich. Es bedürfte z.B. mehrerer bekannter Standorte, an welchen sich die Täterschaft zu bekannten Uhrzeiten befunden hätte. Der Beschwerdeführer hin- gegen ist sich nicht einmal sicher, um welche genaue Uhrzeit er sich selbst auf dem Bahnsteig befand, geschweige denn, dass noch weitere Standorte der Täter- schaft bekannt wären. Ausführungen zur Schwere der Tat bzw. zu deren Qualifi- zierung können daher unterbleiben.

E. 4.5

Was schliesslich die Ermittlung ähnlicher Vorfälle anbelangt (Urk. 2 S. 14 N 3.5), so ist davon auszugehen, dass der Strafverfolgungsbehörde keine derarti- gen bekannt sind. Andernfalls hätte die Stadtpolizei Winterthur, welche mit den Ermittlungen zur Identifizierung der Täterschaft beauftragt worden war (Urk. 12/2), dies in ihrem Rapport festgehalten. 5. Zusammenfassend verfügte die Staatsanwaltschaft mangels weiterer er- sichtlicher Ermittlungshandlungen zur Identifizierung der unbekanntes Täterschaft zu Recht die Einstellung der Strafuntersuchung. Angesichts dessen hatte sie sich – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 14 ff. N 3.6, N 3.7 und N 3.8.2) – auch nicht mit der Frage zu befassen, ob die ursprünglich als einfache bzw. fahrlässige Körperverletzung beanzeigte Tat (vgl. Urk. 12/1, Urk. 5 S. 1) nicht allenfalls unter den Tatbestand der

schweren Körperverletzung (vgl. Urk. 2 S. 9 N 3.2.1) zu subsumieren wäre. Auch Abklärungen zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers (Urk. 2 S. 17 N 3.8.3.3) hatte sie dementsprechend nicht vorzunehmen. Eine Rechtsverweigerung liegt folglich nicht vor. Dass die Staatsanwaltschaft im Übrigen zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 9. März 2025 (Urk. 12/17) in der angefochtenen Einstellungsverfügung einzig pauschal festhielt, aus dieser ergäben sich keine zielführenden Hinweise auf die Täterschaft (Urk. 5 S. 2), ist nicht zu beanstanden. Eine Verletzung der Begründungspflicht ergibt sich hieraus nicht. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft

- 10 - schaft die Einstellungsverfügung gestützt auf § 54a Abs. 1 PolG der Kantonspolizei Zürich zukommen lassen wird, was einzig der Nachführung der polizeilichen Datenbearbeitungssysteme dient (vgl. Urk. 2 S. 14 N 3.5). III. Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. b - d GebV OG), ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und aus der Sicherheitsleistung zu beziehen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Rest der Sicherheitsleistung ist dem Beschwerdeführer – vorbehaltlich eines allfälligen Verrechnungsrechts des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren zurückzuerstatten. Infolge Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 5

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei anzuweisen die Ermittlungsbemühungen fortzuführen und/oder von der Polizei fortführen zu lassen, bis der Täter gefunden bzw. ermittelt ist.

E. 6

Durch das Obergericht des Kantons Zürich sei festzustellen, dass [es sich] bei einem Tinnitus in Folge eines Angriffes um eine schwere Körperverletzung handelt (oder mindestens handeln kann; allenfalls sei zu dieser grundsätzlichen Frage ein Gutachten in Auftrag zu geben).

E. 7

Es sei zudem durch das Obergericht des Kantons Zürich festzustellen, ob eine Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung durch die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vorliege.

E. 8

Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland sei bezüglich der Versäumnisse in den bisherigen Ermittlungen/im bisherigen Verfahren zu rügen.

E. 9

Die Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen (bzw., falls zutreffend, zulasten der Vorinstanzen zu verrechnen).

E. 10

Ein etwaiger Kostenvorschuss für die vorliegende Beschwerde, sei, falls möglich, mit dem bereits für meine Beschwerde gegen die Sistierungsverfügung geleisteten (und von mir nach der teilweisen Gutheissung meiner Beschwerde noch nicht zurückgefordert)

Kostenvorschuss zu verrechnen." 3. Mit Verfügung vom 20. Mai 2025 wurde dem Beschwerdeführer Frist angesetzt, um eine Sicherheit in Höhe von Fr. 1'800.– zu leisten, wobei festgehalten wurde, dass die Rückerstattung der im Verfahren UH240274-O geleisteten Sicherheit mit rechtskräftigem Beschluss der III. Strafkammer vom 14. November 2024 entschieden worden sei, weshalb im vorliegenden Beschwerdeverfahren unabhängig davon eine neue Sicherheit zu leisten sei (Urk. 7). Innert der angesetzten Frist ging die Sicherheitsleistung ein (Urk. 10). In der Folge wurden antragsgemäss (Urk. 2 S. 6) die Untersuchungsakten (Urk. 12) sowie die Akten des Beschwerdeverfahrens betreffend die Sistierungsverfügung (Urk. 13) beigezogen. Hernach wurde dem Beschwerdeführer antragsgemäss Akteneinsicht gewährt (Urk. 17). Hinsichtlich seines darüber hinausgehenden Ersuchens um Zustellung von Bundesgerichtsentscheiden (Urk. 2 S. 6 N 2 und S. 18 N 4) wurde er auf die entsprechende Webseite des Bundesgerichts verwiesen (Urk. 14). Am 21. Juli 2025 erging unaufgefordert eine weitere Eingabe des Beschwerdeführers (Urk. 19, Urk. 20/1-4).

- 4 - 4. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist, ist von der Einholung von Stellungnahmen abzusehen (Art. 390 Abs. 2 StPO). 5. Der Beschwerdeführer stellte Strafantrag gegen die unbekannt Taterschaft und konstituierte sich hierdurch als Privatkläger (Urk. 12/8 S. 4 F/A 28; Art. 118 Abs. 2 StPO). Dementsprechend ist er beschwerdelegitimiert. Allerdings ist die III. Strafkammer nicht die Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft. Auf das Rechtsbegehren Ziffer 8 betreffend die Erteilung von Rügen ist dementsprechend nicht einzutreten. 6. Lediglich soweit erforderlich, d.h. entscheidrelevant, ist nachfolgend auf die Ausführungen des Beschwerdeführers sowie die Begründung der Staatsanwaltschaft näher einzugehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die pauschalen Verweise des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeschrift auf frühere Eingaben gegenüber anderen Behörden bzw. im vorangegangenen Beschwerdeverfahren betreffend die Sistierungsverfügung oder die Akten (Urk. 2 S. 3 N 1.2 und S. 19 N 4) unbeachtlich sind, da die Begründung in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss (BGE 143 IV 122 E. 3.3). Ebenso ist die nach gewährter Akteneinsicht unaufgefordert eingereichte weitere Eingabe (Urk. 19) grundsätzlich unbeachtlich. Die Möglichkeit jederzeitiger Eingaben an die Verfahrensleitung gemäss Art. 109 Abs. 1 StPO besteht nämlich dort nicht, wo Verfahrenshandlungen fristgebunden sind, wie dies bei Rechtsmitteln der Fall ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_417/2016 vom 5. August 2016 E. 2.2 in fine und 6B_1007/2021 vom 6. Januar 2022 E. 4.3). Aus der Natur der Beschwerde als ordentliches, vollkommenes Rechtsmittel mit eigenem freien Novenrecht ergibt sich kein Recht, Eingabefristen zu missachten bzw. eine Pflicht des Gerichts, Eingaben unabhängig von der Einhaltung der dafür angesetzten richterlichen Fristen zu beachten (Urteil des Bundesgerichts 1B_338/2014 vom 22. Oktober 2014 E. 2.2). Der Beschwerdeführer hätte bereits vor der Beschwerdeerhebung bzw. während laufender Beschwerdefrist (bzw. während des laufenden Strafverfahrens) Akteneinsicht nehmen können. Gegenteiliges macht er denn auch nicht geltend. Mit Ausnahme des nachträglich erhältlich gemachten und mit der Eingabe eingereichten Arztberichtes (Urk. 20/1) erweist sich die Eingabe somit als unbeachtlich. Der

- 5 - Arztbericht datiert vom 27. Mai 2025 (Urk. 20/1); der Beschwerdeführer erhielt diesen somit erst nach der Beschwerdeerhebung. Ob dies eine erst am 21. Juli 2025 erfolgte Nachreichung bei der III. Strafkammer rechtfertigt, kann dahingestellt bleiben, da dieser

für das Beschwerdeverfahren keine Relevanz aufweist. Anzumerken bleibt, dass selbst wenn die Voraussetzungen für eine weitere Eingabe vorgelegen hätten und diese somit zu berücksichtigen gewesen wäre, diese nichts am Verfahrensausgang zu ändern vermocht hätte, da diese keine wesentlichen neuen Argumente enthält. 7. Infolge einer internen Reorganisation der Kammer (zufolge hoher Geschäftslast) wird vorliegender Beschwerdeentscheid (in Anwendung von § 12 der Verordnung über die Organisation des Obergerichts und entgegen der ursprünglichen Ankündigung, vgl. Urk. 7 S. 4) unter Mitwirkung einer Stellvertretung des Kammerpräsidenten gefällt. II. 1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn: a) kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt; b) kein Straftatbestand erfüllt ist; c) Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen; d) Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind; e) nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann. Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz in dubio pro durore zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiel-

- 6 - len Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1). Sachverhaltsfeststellungen sind jedoch in Berücksichtigung des Grundsatzes in dubio pro durore auch bei Einstellungen zulässig, soweit gewisse Tatsachen klar beziehungsweise zweifelsfrei feststehen, sodass im Falle einer Anklage mit grosser Wahrscheinlichkeit keine abweichende Würdigung zu erwarten ist. Der Staatsanwaltschaft ist es mithin nur bei unklarer Beweislage untersagt, der gerichtlichen Beweiswürdigung vorzugreifen (BGE 143 IV 241 E. 2.3.2). Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteil des Bundesgerichts 6B_790/2022 vom 15. Juni 2023 E. 4.2.1). 2. Der der Strafanzeige zu Grunde liegende Sachverhalt stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar: Der Beschwerdeführer wirft einer unbekanntem Täterschaft vor, sich ihm am 4. April 2024 am B. _____ [Bahnhof] von hinten genähert und ihm ein Mobiltelefon oder ein anderes elektronisches Gerät an das rechte Ohr gehalten zu haben, wobei dieses einen sehr lauten, tiefen Ton von sich gegeben habe, was bei ihm einen leichten Schmerz und einen Tinnitus im rechten Ohr verursacht habe (Urk. 5 S. 1; siehe auch Urk. 2 S. 3 f. N 1.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.